

Name und Bereich

§ 1

- (1) Der Kreisverband führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Ortenau. Die Abkürzung lautet GEW Ortenau.
- (2) Die GEW Ortenau umfasst als Organisationsgebiet den Ortenaukreis.

Organe des Kreises

§ 2

Organe des Kreises sind

- (1) die Kreisversammlung (KVS) und
- (2) der Kreisvorstand (KV).

Die Kreisversammlung (KVS)

§ 3

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ der GEW Ortenau/Offenburg.
- (2) Der Kreisversammlung gehören alle Mitglieder des GEW-Kreisverbandes an.
- (3) Die Kreisversammlung tagt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Kreisversammlung wird durch den Kreisvorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Kreisversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens drei Prozent der Mitglieder beantragen. Sobald der Termin feststeht, wird er den Mitgliedern bekanntgegeben. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin per Mail, auf Wunsch per Brief zu erfolgen.
- (4) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Kreisverbandes.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist beschlussfähig. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache, für Satzungsänderungen die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Tagung der Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern auf Wunsch zuzustellen.

Aufgaben der Kreisversammlung

§ 4

- (1) Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands und Bestätigung der Fach- und Personengruppen als Mitglieder im Kreisvorstand
- (2) Aufstellung, bzw. Bestätigung der Listen zur Personalratswahl aller Schularten im Gebiet der GEW-Ortenau.
- (3) Wahl der Delegierten zur Bezirksversammlung, die nach § 24 der Landessatzung auch Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz (LDV) sind.
- (4) Kenntnisnahme des Haushaltsplanes und des Kassenberichts, Entlastung der Kassenführung
- (5) Am Ende der Wahlperiode und bei Wechsel des Vorsitzes hat der Kreisvorstand einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Entlastung des Kreisvorstands.
- (6) Beschlussfassung über das Kreisstatut.

Kreisvorstand (KV)

§ 5

Dem Kreisvorstand gehören als geschäftsführender Vorstand (GV) an:

(1)

- a)** der/die Vorsitzende,
- b)** stellvertretende Kreisvorsitzende,
- c)** die Rechnerin/der Rechner,
- d)** die Schriftführerin/der Schriftführer,
- e)** die Pressereferentin/der Pressereferent.

Des Weiteren gehören zum Kreisvorstand:

- f)** die Vorsitzenden der Ortsverbände, sofern sie gebildet werden,
- g)** je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fach- und Personengruppen im Kreis, sofern sie gebildet werden,
- h)** eine Vertreterin/ein Vertreter der Vertrauensleute,
- i)** der Kreisvorstand kann durch Beisitzer erweitert werden.

(2) Alle Funktionen können auch im Team ausgeübt werden.

(3) Abstimmung

Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

An der Abstimmung dürfen sich nur stimmberechtigte Mitglieder beteiligen.

Stimmberechtigt sind die unter § 5 (1) genannten Personen. Die unter § 5 (1) genannten

Ortsverbände und Fach- und Personengruppen verfügen über je eine Stimme.

Bei der Abstimmung gilt einfache Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung,

Geschäftsordnung oder Wahlordnungen andere Mehrheiten festgesetzt sind.

Aufgaben des Kreisvorstands

§ 6

Der Kreisvorstand vertritt im Kreis die GEW gemäß § 33, (5) der Landessatzung.

Seine Aufgaben sind u.a.:

(1) Die Vertretung der GEW und der Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen und der Öffentlichkeit auf Kreisebene im Rahmen der Beschlusslage der Kreisversammlung und der GEW Baden-Württemberg.

(2) Die Koordinierung der gewerkschaftlichen Arbeit aller gebildeten Untergruppen

(3) Die Verwaltung der Haushaltsmittel des Kreises und Finanzierung der Aktivitäten aller gebildeten Untergruppen im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Die Pflege der Mitgliederverwaltung in Zusammenarbeit mit den Untergliederungen und dem Landesverband.

Ortsverbände (OV's)

§ 7

(1) Ortsverbände können gebildet werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Kreisversammlung.

(2) Ortsverbände können durch Beschluss der Kreisversammlung aufgelöst oder umgebildet werden. Ein Auflösungsbeschluss ist hinfällig, wenn innerhalb von zwei Monaten mindestens fünf Mitglieder des Ortsverbandes Einspruch einlegen.

(3) Die Ortsverbände richten sich nach dem Kreisstatut und der Landessatzung.

Fach- und Personengruppen (FG/ PG)

§8

Gemäß §13 der Satzung der GEW Baden-Württemberg können sich auf Kreisebene Fach- und Personengruppen konstituieren und eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden wählen. Diese werden von der Kreisversammlung bestätigt.

Vertrauensleute (VL)

§9

Gemäß § 33.8 der Satzung der GEW-Baden-Württemberg können sich auf Kreisebene Vertrauensleute konstituieren und eine Vertretung in den KV wählen. Diese werden von der Kreisversammlung bestätigt.

Inkrafttreten, Änderung

§10

(1) Das Kreisstatut tritt mit der Verabschiedung durch die Kreisversammlung am 23.10.2023 in Offenburg in Kraft.

(2) Bestehende Wahlämter und Delegiertenmandate behalten ihre Gültigkeit bis zu den nächsten in der Landessatzung vorgeschriebenen Neuwahlen.

(3) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 4 Wochen vor der Kreisversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Bezüge dieser Satzung erfolgen auf die Landessatzung in der Fassung vom 05.03.2016. Für alle nicht geregelten Punkte gilt die Landessatzung der GEW-Baden-Württemberg.